

Geschäftsbedingungen für Montage / Demontage / Serviceleistungen von Miet- und Kundeneigenen Kranen

Abs. 1 Leistungsumfang

Wir sind verpflichtet, die Montage- oder Umsetzungsarbeiten mit entsprechenden Werkzeugen, Autokranen und Fachpersonal ordnungsgemäß durchzuführen.

Abs. 2 Pflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a.) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung der Montage- und Umsetzungsarbeiten am vereinbarten Tag vorhanden sind.
- b.) Absperrungen im Verkehrsbereich vor Beginn der Arbeiten ordnungsgemäß vorgenommen sind und Gefahren für Geräte und Personal ausgeschlossen sind.
- c.) Eventuelle Oberleitungen, Abspannungen und Straßenbeleuchtung vor Beginn der Montage- oder Umsetzungsarbeiten entfernt sind.
- d.) Die Ein- und Ausfahrten zur Baustelle frei und so befestigt sind, dass Transportfahrzeuge und ggf. auch Autokrane dort ohne größere Behinderung rangieren können (Achslast 12 t, max. Gesamtgewicht 60 t)
- e.) Der für die Durchführung der Montage- oder Umsetzungsarbeiten erforderliche Strom und die Materialien wie z. B. Betonfundamente, Kanthölzer etc. bei Beginn der Arbeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- f.) Der Boden im Bereich der Baustelle insbesondere bei entsprechender Witterung so vorbereitet und verdichtet ist, dass die Transportfahrzeuge und die schwergewichtigen Autokrane eingesetzt werden können, ohne einzusinken oder abzurutschen.
- g.) Der Gefahrenbereich bei den Montage- und Umsetzungsarbeiten ordnungsgemäß abgesperrt ist und von an den Arbeiten Nichtbeteiligten nicht betreten wird. Die Fundamentierung für den Kran ordnungsgemäß erstellt ist, und entsprechend statisch nachgewiesen werden kann
- h.) der Standplatz, auf dem der Kran stehen soll, ausreichend verdichtet und auf Niveau vorbereitet ist und die Bodenverhältnisse vor Montagebeginn bekanntgegeben werden (kg/cm²)
- i.) der Kranstandort unter Berücksichtigung von Ausladungen, Hakenhöhen und evtl. bestehenden Hindernissen richtig bestimmt wird.
- j.) Die Verkehrswege in einer Weise präpariert sind, dass sich die Monteure und Lkw-Fahrer bei jeder Witterung sicher fortbewegen können.
- k.) Die Sicherheitsabstände von Straßen- und Baufahrzeugen bei nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschung eingehalten werden können. (Handbuch Berufsgenossenschaft.)

2.2 Sollten bei den Durchführungen der Arbeiten an kundeneigene Kranen Störungen zu beseitigen oder Reparaturen durchzuführen sein, obliegt dies dem Auftraggeber dort einen entsprechenden Auftrag auszulösen. Diese Leistungen werden dann gesondert berechnet. Sollten diese Störungen den Montageablauf behindern und Ausfallzeiten für Monteure, Autokran und LKW länger als 1 Stunde entstehen, werden diese Kosten nach den jeweils gültigen Stundensätzen berechnet. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn wir Montage- oder Umsetzungsarbeiten bei von uns vermieteten Kranen ausführen oder wenn wir diese Arbeiten an von uns verkauften Kranen ausführen, für die noch eine Gewährleistung gilt.

Abs. 3 Gesondert zu vergütende Leistungen und Freistellungen

- 3.1 Sollten die in Abs. 2 ,2.1 a - l aufgeführten Pflichten des Auftraggebers nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt sein, und die Montage oder Umsetzungsarbeiten deshalb nicht zügig durchgeführt werden können, trägt der Auftraggeber das Risiko für Wartezeiten und zusätzliche An- und Abfahrten. Diese Kosten sind im Pauschalpreis nicht enthalten und sind vom Auftraggeber zu den bei uns gültigen Sätzen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 3.2 Sollte durch die Verletzung der in Abs. 2, 2.1 a – i aufgeführten Pflichten des Auftraggebers einem Dritten ein Schaden entstehen, für den wir in Anspruch genommen werden können, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von diesem Schaden in vollem Umfang freizustellen und uns in diesem Zusammenhang entstehende Kosten zu ersetzen.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/ oder Dritte sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren.
- 3.4 Einsätze bei schlechter Witterung mit Frost, Schnee oder Eis stellen erschwerte Montage- und Transportbedingungen dar. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten betragen 25 % der Vertragssumme des jeweiligen Auftrags und sind vom Auftraggeber zu tragen.

Abs. 4 Verrechnungssätze

- 4.1 Die in Abs. 4.4 abgebildeten Verrechnungssätze gelten als Abrechnungsgrundlage für die Entsendung von Störungs- bzw. Montagepersonal der Kammerlander KML GmbH. Der Wirkungsbereich erstreckt sich über die Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2 In Situationen bei denen mehrere Zuschläge aus Abs. 4.5 zusammentreffen, wird jeweils der höhere Zuschlag verrechnet.
- 4.3 Preisanpassungen erfolgen maximal einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahres und werden schriftlich per Post oder Email mitgeteilt. Des Weiteren können Sie die aktuellen AGB jederzeit unter www.kammerlander-kran.de einsehen.

4.4 Stundensätze	
Monteur	62,00 € / h
Leitmonteur	73,00 € / h
Schweißer	88,00 € / h
Service/Reparatur	69,00 € / h
zzgl. Auslösung Mitarbeiter je Std.	3,30 €
Funktechniker	10,50 € / AW (je 6 Min.)
Lkw/Ladekran zzgl. Maut	93,00 € / h
Sattelfahrzeug zzgl. Maut	73,00 € / h

Anfahrt mit Pkw 1,05 € /km auf Nachweis

4.5 Zuschläge	
Samstag:	50 %
Sonn-/ Feiertag:	100 %
Nacharbeit von 19:00 – 07:00 Uhr	50 %